

Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

21.12.2018

Nr. 38 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

8. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Hövelhof vom 15.11.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer vierzehntäglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a.) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,00 € |
| b.) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 0,89 € |
| c.) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,79 € |

Artikel II

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Hövelhof tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bürgermeister
gez. Berens

Schifführer
gez. Langemeier

II. Bekanntmachungsanordnung

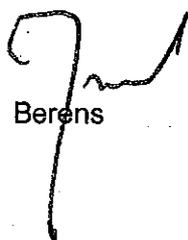
Die vorstehende am 13.12.2018 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 21.12.2018

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.